



An die
politischen Gemeinden
des Kantons St.Gallen

Gesundheitsdepartement
Davidstrasse 27
9001 St.Gallen
T 058 229 35 70
F 058 229 39 62
info.gdgs@sg.ch
www.gesundheit.sg.ch

St.Gallen, 2. Juli 2012

Informationsschreiben 2012/2 betreffend Ersatzleistungen der politischen Gemeinden

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident
Sehr geehrte Frau Gemeindepräsidentin
Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Informationsschreiben 2011/1 vom 1. Dezember 2011 haben wir Sie u.a. über die Umsetzung der Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (SR 832.10; abgekürzt KVG) vom 19. März 2010 und über den V. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung (sGS 331.11; abgekürzt EG-KVG) informiert. Der V. Nachtrag zum EG-KVG ist nach unbenützter Referendumsfrist am 25. Juni 2012 rechtsgültig geworden und rückwirkend auf den 1. Januar 2012 in Kraft getreten. In Ergänzung des Informationsschreibens 2011/1 können wir Sie nach Abschluss des Gesetzgebungsprozesses über die definitiven Änderungen im Bereich der Ersatzleistungen informieren.

1 Nichtbezahlung von Prämien und Kostenbeteiligungen

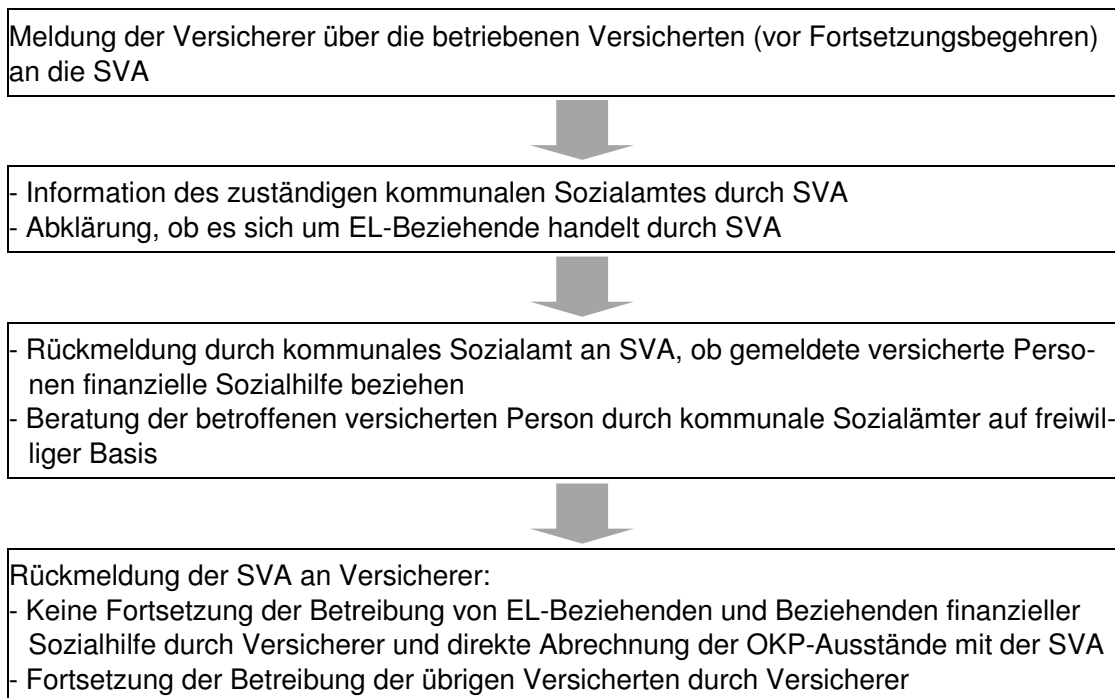
1.1 Meldeverfahren bei Betreibungen

Die Versicherer müssen der Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen (SVA) ab dem 1. Januar 2013 nach Art. 8a EG-KVG die Schuldnerinnen und die Schuldner melden, gegen die sie ein Betreibungsverfahren wegen ausstehender Prämien oder Kostenbeteiligungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) eingeleitet haben. Die Meldung durch die Versicherer hat zu erfolgen, sobald im Betreibungsverfahren die Voraussetzungen für das Fortsetzungsbegehren erfüllt sind; bevor jedoch das Fortsetzungsbegehren gestellt wird. Die SVA leitet die Meldungen der Versicherer an das für die betroffenen versicherten Personen zuständige kommunale Sozialamt weiter. Das Sozialamt prüft, ob die betroffenen versicherten Personen finanzielle Sozialhilfe beziehen und macht eine entsprechende Mitteilung an die SVA (Art. 8b EG-KVG).

Aufgrund der Meldung durch die SVA ist es dem Sozialamt möglich, zu Gunsten der betriebenen versicherten Personen beratend tätig zu werden, bevor das Betreibungsverfahren mit der Ausstellung eines Verlustscheins endet.

Die Versicherer setzen das Betreibungsverfahren (Stellung Fortsetzungsbegehren) erst nach einer entsprechenden Rückmeldung der SVA fort. Auf eine Fortsetzung der Betreuung der Beziehenden von Ergänzungsleistungen (EL) und der Beziehenden von finanzieller Sozialhilfe wird verzichtet, da von der Mittellosigkeit dieser Personen ausgegangen wird. Die Versicherer können OKP-Ausstände von EL-Beziehenden und von Beziehenden von finanzieller Sozialhilfe¹, deren Betreuung nicht fortgesetzt wird, direkt mit der SVA abrechnen (siehe Ziffer 1.3).

Das Verfahren lässt sich vereinfacht wie folgt darstellen:



1.2 Übernahme von Pfändungsverlustscheinen durch die Gemeinden (bis 31.12.2011 fällige OKP-Ausstände)

Die Zuständigkeit für die Übernahme von mit Pfändungsverlustscheinen ausgewiesenen **und bis zum 31. Dezember 2011 fälligen** ausstehenden Prämien und Kostenbeteiligungen der OKP (einschliesslich Betreuungskosten nach SchKG und Verzugszinsen von fünf

¹ Die laufenden Prämien und Kostenbeteiligungen der OKP von Sozialhilfe-Beziehenden und beim Eintritt in die Sozialhilfe bestehende OKP-Ausstände mit Fälligkeit bis 31. Dezember 2011 werden vollumfänglich vom zuständigen kommunalen Sozialamt übernommen. Beim Eintritt in die Sozialhilfe bereits bestehende OKP-Ausstände mit Fälligkeit ab 1. Januar 2012 sollen nicht betrieben werden, sondern vom Versicherer direkt mit der SVA abgerechnet werden.



Prozent auf den fälligen OKP-Prämien) liegt weiterhin bei den Gemeinden. Mit Informationsschreiben 2011/1 wurden die Gemeinden angehalten, die Übernahme von Pfändungsverlustscheinen für OKP-Ausstände, deren erstmalige Betreuung nicht im Kanton St.Gallen angehoben wurde (ausserkantonale Zuzügerinnen und Zuzüger) formlos zu sistieren. Mit dem Inkrafttreten des V. Nachtrags zum EG-KVG können diese noch hängigen Übernahmegesuche von den Gemeinden behandelt werden. Ab dem 1. Januar 2012 sind Pfändungsverlustscheine für bis zum 31. Dezember 2011 fällige OKP-Ausstände nur noch von den aktuellen Wohngemeinden zu übernehmen, wenn deren erstmalige Betreuung im Kanton St.Gallen angehoben wurde (Übergangsbestimmung von Abschnitt II. des V. Nachtrags zum EG-KVG). Die Übernahme von OKP-Ausständen, deren erstmalige Betreuung nicht im Kanton St.Gallen angehoben wurde, ist von den Gemeinden abzulehnen. Dies ist auch dann der Fall, wenn für diese OKP-Ausstände im Rahmen der Verlustscheinbewirtschaftung von einem st.gallischen Betriebsamt ein neuer Pfändungsverlustschein ausgestellt wird.

Bezüglich der Finanzierung der Ersatzleistungen sei daran erinnert, dass Kostenbeteiligungen und Betreuungskosten für ab dem 1. Januar 2012 durch die Versicherer für Pfändungsverlustscheine eingereichte Übernahmegesuche durch die Gemeinden zu finanzieren sind. OKP-Prämien (einschliesslich Verzugszinsen) werden den Gemeinden weiterhin durch den Kanton erstattet.

1.3 Übernahme von Verlustscheinforderungen durch die SVA (ab 1.1.2012 fällige OKP-Ausstände)

Die mit Verlustscheinen oder gleichgesetzten Rechtstiteln (= Verfügungen über die Ausrichtung von EL und Verfügungen über die Leistung finanzieller Sozialhilfe) ausgewiesenen und **ab dem 1. Januar 2012 fälligen** OKP-Ausstände (Prämien, Kostenbeteiligungen, Betreuungskosten und Verzugszinsen) werden von den Versicherern einmal jährlich direkt bei der SVA geltend gemacht. Die SVA übernimmt 85 Prozent der von den Versicherern geltend gemachten Forderungen. Die Versicherer schreiben der SVA 50 Prozent der Erträge aus der Verlustscheinbewirtschaftung gut (50 Prozent der Erträge verbleiben bei den Versicherern). Die Richtigkeit der Forderungen ist vorgängig durch die für den jeweiligen Versicherer zuständige externe Revisionsstelle zu bestätigen.

Die Finanzierung der von der SVA übernommenen OKP-Nettoausstände (OKP-Ausstände abzüglich 50 Prozent der Erträge aus der Verlustscheinbewirtschaftung) erfolgt zu 77 Prozent durch den Kanton (Anteil für Prämien und Verzugszinsen) und zu 23 Prozent durch die Gemeinden (Anteil für Kostenbeteiligungen und Betreuungskosten). Aus administrativen Gründen wird der Anteil der einzelnen Gemeinden nach der mittleren Bevölkerung gemäss der letzten Erhebung der kantonalen Fachstelle für Statistik berechnet (Art. 8h Abs. 4 EG-KVG) und den Gemeinden von der SVA in Rechnung gestellt.

1.4 Übernahme von beim Eintritt in die Sozialhilfe bestehenden OKP-Ausständen

Die ab dem Eintritt in die Sozialhilfe anfallenden laufenden Prämien und Kostenbeteiligungen der OKP werden weiterhin durch das zuständige Sozialamt übernommen. Die



Auszahlung der OKP-Prämien (Prämienverbilligung) durch die Sozialämter hat seit dem 1. Januar 2012 ausschliesslich an die Versicherer zu erfolgen. Beim Eintritt in die Sozialhilfe bereits ausstehende und **bis zum 31. Dezember 2011 fällige** OKP-Ausstände sind ebenfalls durch das zuständige Sozialamt zu übernehmen.

Mit Informationsschreiben 2011/1 wurden die Gemeinden angehalten, die Übernahme der beim Eintritt in die Sozialhilfe bestehenden und **ab dem 1. Januar 2012 fälligen** OKP-Ausstände formlos zu sistieren. Mit dem Inkrafttreten des V. Nachtrags zum EG-KVG können diese hängigen Gesuche nun von den Gemeinden behandelt werden. Beim Eintritt in die Sozialhilfe bereits bestehende und ab dem 1. Januar 2012 fällige OKP-Ausstände sind nicht durch die Sozialämter zu übernehmen. Da Verfügungen über die Leistung finanzieller Sozialhilfe den Verlustscheinen gleichgesetzt wurden (Art. 8g Abs. 2 EG-KVG), sind diese OKP-Ausstände durch die Versicherer direkt bei der SVA geltend zu machen.

Bei dieser Gelegenheit wird nochmals daran erinnert, dass OKP-Ausstände von Personen, die keine Sozialhilfe beziehen, in jedem Fall erst nach Vorliegen eines Verlustscheines zu übernehmen sind (mit Pfändungsverlustscheinen ausgewiesene OKP-Ausstände mit Fälligkeit bis 31. Dezember 2011 durch die Gemeinden und mit Verlustscheinen oder diesen gleichgesetzten Rechtstiteln ausgewiesene OKP-Ausstände mit Fälligkeit ab 1. Januar 2012 durch die SVA).

Seit dem 1. Januar 2012 werden auch die im Rahmen der Sozialhilfe von den Gemeinden übernommenen Kostenbeteiligungen und Betriebskosten nicht mehr durch den Kanton erstattet. Abgestellt wird hier auf das Datum der Leistungsabrechnung des Krankenversicherers. OKP-Prämien (einschliesslich Verzugszinsen) werden den Gemeinden weiterhin durch den Kanton erstattet.

2 Liste der Versicherten, die ihrer Prämienpflicht trotz Betreuung nicht nachkommen

Mit der Motion 42.11.02 (Liste von säumigen Zahlern und Zahlerinnen von Krankenkassenprämien) beauftragte der Kantonsrat die Regierung, die gesetzlichen Grundlagen für die Führung einer kantonalen Liste der Versicherten, die ihrer Prämienpflicht trotz Betreuung nicht nachkommen, zu schaffen. Mit dem V. Nachtrag zum EG-KVG hat der Kantonsrat die Einführung einer kantonalen Liste und die Wiedereinführung des Systems der Leistungssistierung auf den 1. Januar 2015 beschlossen. Gleichzeitig hat der Kantonsrat die Regierung beauftragt, vorgängig über die Anwendung des neuen Rechts und den möglichen Zusatznutzen einer Liste Bericht zu erstatten und allenfalls Antrag an den Kantonsrat zu stellen. Weitere Informationen im Zusammenhang mit der Einführung der Liste und der Wiedereinführung der Leistungssistierung werden zu gegebener Zeit erfolgen.

Das Handbuch zum Thema Ersatzleistungen wurde bereits auf den 1. Januar 2012 grundlegend überarbeitet. Die aktuellste (formal an das Inkrafttreten des V. Nachtrags zum EG-KVG angepasste) Fassung des Handbuchs finden Sie auf der Webseite des Kantons St.Gallen unter der Rubrik Gesundheit & Soziales, Formulare und Merkblätter GD (formulare.gesundheit.sg.ch).



Bei allfälligen Fragen wenden Sie sich bitte an die zuständige Sachbearbeiterin im Gesundheitsdepartement, Frau Yvonne Dietrich, Telefon 058 229 35 74 (Mail-Adresse: yvonne.dietrich@sg.ch).

Wir ersuchen Sie um Kenntnisnahme und danken Ihnen für Ihre Unterstützung bei der Umsetzung der Neuerungen bei den Ersatzleistungen.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. Hanselmann', written in a cursive style.

Heidi Hanselmann
Regierungsrätin



Kopie zur Kenntnisnahme an:

- Departement des Innern, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen
- Kompetenzzentrum Integration, Gleichstellung und Projekte, Herr Beda Meier, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen
- Kantonales Migrationsamt, Herr Jürg Eberle, Leiter, St.Leonhard-Strasse 40, 9001 St.Gallen
- Kantonales Amt für Wirtschaft, Herr lic.iur.HSG Peter Kuratli, Leiter, Davidstrasse 35, 9001 St.Gallen
- Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten (VSGP), Herr Beat Tinner, Präsident, Gemeindehaus, 9478 Azmoos
- Geschäftsstelle der Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten (VSGP), Herr Roger Hochreutener, Rathaus, Hauptgasse 12, 9620 Lichtensteig
- St.Gallische Konferenz der Sozialhilfe (KOS), Herr Kurt Felder, Sozialamt, St.Gallerstrasse 40, 8645 Jona
- santésuisse, Standort Zürich, Lagerstrasse 107, Postfach 2018, 8021 Zürich
- Versicherungsgericht des Kantons St.Gallen, Wassergasse 44, 9001 St.Gallen
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen (SVA), Herr Bruno Leutenegger, Leiter Ausgleichskasse, Brauerstrasse 54, 9016 St.Gallen
- Verwaltungsrechenzentrum AG, St.Leonhard-Strasse 80, 9001 St.Gallen
- Intern: AP / BU